

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (des Lehrplans 2016)

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022, insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBl. II Nr. 211/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 349/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Augenoptik betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Assistent in der Sicherheitsverwaltung/
 Assistentin in der Sicherheitsverwaltung Anlage 220“
2. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Backtechnologie betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Bahnreise- und Mobilitätsservice Anlage 228“
3. In § 1 wird die Wendung „Berufsfotograf/Berufsfotografin“ durch die Wendung „Berufsfotografie“ ersetzt.
4. In § 1 wird die Wendung „Betriebsdienstleistung“ durch die Wendung „Betriebsdienstleister/Betriebsdienstleisterin“ ersetzt.
5. In § 1 entfällt die den Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/Bonbon- und Konfektmacherin (Anlage 16) betreffende Zeile
6. In § 1 wird die den Lehrberuf Buchbinder/Buchbinderin (Anlage 169) betreffende Zeile durch folgende Zeile ersetzt:
 „Buchbindetechnik und Postpresstechnologie Anlage 221“
7. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger/Chirurgieinstrumentenerzeugerin betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Chocolatier/Chocolatière Anlage 222“
8. In § 1 entfällt die den Lehrberuf Drechsler/Drechslerin (Anlage 27) betreffende Zeile.
9. In § 1 wird die den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall betreffende Zeile durch folgende Zeile ersetzt:
 „Entsorgungs- und Recyclingfachkraft Anlage 223“
10. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Eventkaufmann/Eventkauffrau Anlage 224“

11. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Fertigteilhausbau betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Fertigungsmesstechnik Anlage 225“
12. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Hotelkaufmann/Hotelkauffrau betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau Anlage 226“
13. In § 1 wird nach der den Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
 „Kanzleiassistent/Kanzleiassistentin Anlage 227“
14. In § 1 wird die Wendung „Konditor (Zuckerbäcker)/Konditorin (Zuckerbäckerin)“ durch die Wendung „Konditorei (Zuckerbäckerei)“ ersetzt.
15. In § 1 entfällt die den Lehrberuf Kristallschleiftechnik (Anlage 74) betreffende Zeile.
16. In § 1 wird die Wendung „Kunststoffformgebung“ durch die Wendung „Kunststoffverfahrenstechnik“ ersetzt.
17. In § 1 entfällt die den Lehrberuf Modellbauer/Modellbauerin (Anlage 100) betreffende Zeile.
18. In § 1 wird die Wendung „Physiklaborant/Physiklaborantin“ durch die Wendung „Prüftechnik“ ersetzt.
19. In § 1 entfällt die den Lehrberuf Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin (Anlage 119) betreffende Zeile.
20. In § 1 wird die Wendung „Sportadministration“ durch die Wendung „Sportadministrator/Sportadministratorin“ ersetzt.
21. In § 1 entfällt die den Lehrberuf Stempelerzeuger und Flexograf/Stempelerzeugerin und Flexografin (Anlage 135) betreffende Zeile.
22. In § 1 wird die Wendung „Systemgastronomiefachmann/Systemgastronomiefachfrau“ durch die Wendung „Systemgastronomiefachkraft“ ersetzt.
23. In § 1 wird die Wendung „Vergolder und Staffierer/Vergolderin und Staffiererin“ durch die Wendung „Vergolden und Staffieren“ ersetzt.
24. Dem § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) Für das Inkrafttreten der durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch die genannte Verordnung entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:
1. § 1 in der Fassung der Z 1, 4, 6, 7, 9 bis 14, 20, 22 und 23 sowie die Anlagen 11, 28, 58, 60, 86, 98, 133, 153, 188, 195 und 220 bis 227 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten mit 1. September 2023 in Kraft.
 2. § 1 in der Fassung der Z 16 sowie die Anlagen 75, 93 und 147 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2023 und hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2024 klassenweise aufsteigend in Kraft
 3. § 1 in der Fassung der Z 2, 3 und 18 sowie die Anlagen 7, 96, 101, 113, 148, 218 und 228 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2023, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2024 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2025 klassenweise aufsteigend in Kraft.
 4. Anlage 88 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) tritt hinsichtlich der 1., 2. und 3. Klasse mit 1. September 2023 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2024 klassenweise aufsteigend in Kraft.
 5. § 1 in der Fassung der Z 5, 15, 19 und 21 sowie die Anlagen 16, 34, 74, 119, 135 und 169 treten mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.
 6. § 1 in der Fassung der Z 8 und 17 sowie die Anlagen 27 und 100 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit Ablauf des 31. August 2023 und hinsichtlich der 3. Klasse mit Ablauf des 31. August 2024 klassenweise auslaufend außer Kraft.“

25. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 7, 11, 28, 58, 60, 75, 86, 88, 93, 96, 98, 101, 113, 133, 147, 148, 153, 188, 195 und 218 treten an die Stelle der bisherigen Anlagen 7, 11, 28, 58, 60, 75, 86, 88, 93, 96, 98, 101, 113, 133, 147, 148, 153, 188, 195 und 218.

26. Die Anlagen 16, 27, 34, 74, 100, 119, 135 und 169 entfallen.

27. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 220 bis 228 werden nach der Anlage 219 angefügt.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen dieser Verordnung enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017, bekannt gemacht.